

**FACHFORUM
DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION**

„IST DAS RECHTSBERATUNGSGESETZ NOCH ZEITGEMÄß ?“

am: 5. Juni 2002

B E R I C H T¹

Referenten:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Bürglen

Vorsitzender des Rechtsberatungsausschusses im Deutschen Anwaltverein,

Gabriele Caliebe

Richterin am OLG Köln,

Kommentatorin des Standardkommentars zum RBerG

Rechtsanwalt Martin Huff

Verlag C.H. Beck

Rechtsanwalt Frank Johnigk

Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer,

Kommentator des Rechtsberatungsgesetzes

Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack

vehementester Kritiker des Rechtsberatungsgesetzes

Dr. Lutz Mackebrandt,

Vizepräsident des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater

Einführungsstatement: Prof. Dr. Eckhart Pick,

Moderation: Alfred Hartenbach, MdB und Joachim Stünker, MdB

Beginn: 14 Uhr

Der **Sprecher der Arbeitsgruppe Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion, Alfred Hartenbach** begrüßt die Anwesenden und stellt die Referenten vor. Er nimmt auf einen Beitrag im Handelsblatt vom heutigen Tage Bezug und widerspricht der Autorin, die daran zweifelt, dass eine wirklich konstruktive Neuorientierung von den Sozialdemokraten zu erwarten sei. Er betont, dass sich die sozialdemokratischen Rechtspolitiker den Argumenten der Kritiker des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) nicht verschließen werden. Gerade dazu sei dieses Fachforum initiiert worden. Das Interesse an einer qualitativ hochwertigen Rechtsberatung für den Bürger müsse aber gewährleistet werden. Verbraucher müssten vor schwarzen Schafen in diesem Dienstleistungssektor geschützt werden.

Prof. Dr. Eckhart Pick führt in die Thematik ein. Er begrüßt, dass sich die SPD dieses Themas annimmt und ein solches Fachforum veranstaltet. Das Bundesjustizministerium habe noch keine Lösung. Bei der täglichen Anwendung des Gesetzes sei jedoch aufgefallen, dass es „an einigen Stellen nicht nur erheblich „knirscht, sondern zum Teil gewaltig kracht“. Die Rechtsprechung habe zwar teilweise gute Lösungen gefunden, z.B. im Medienbereich, in anderen Bereich würden sich die Gerichte allerdings sehr schwer tun. Hierher gehöre z.B. die

¹ Vorliegend handelt es sich um eine inhaltliche Zusammenfassung des Statements, nicht um ein Wortprotokoll.

Mediation. Auf Grund seines Alters und seiner Vergangenheit sei die Frage nach der Zeitgemäßheit des RBerG durchaus berechtigt. Weitere Stichworte dokumentieren die Streitanzahl des Gesetzes:

Unentgeltliche Rechtsberatung, Erbensuche, Rechtsberatung durch Unternehmensberatung, im Konzern. Rechtsdienstleistungen aus dem Ausland, Schadensmanagement der Versicherer, Testamentsvollstreckung durch Banken, Vorsorgevollmacht im Betreuungsrecht.

Die Fülle der Problemfälle zeige, dass möglicherweise Klärungsbedarf bestünde. Der Schutz des Verbrauchers müsse dabei im Mittelpunkt stehen. Die Wahrung ihrer Rechte hänge vom sachgemäßen Verhalten Dritter ab, wenn sie die Rechtswahrung in andere Hände gäbe. Dabei handelt es sich um eine klassische Verbraucherlage. Der Verbraucher könne die Qualität der Rechtsberatung häufig nicht annähernd richtig bewerten. Dabei sei es das Risiko des Rechtssuchenden nicht allein, dass er eine minderwertige Beratungsleistung erhalte. Das größere Risiko bestehe darin, dass er Rechtsnachteile erleidet und Rechtspositionen verlieren kann. Die häufigen Nachfragen im Ministerium zeigen, dass es ein großes Bedürfnis nach Nachweis von sachkundigem Rechtsrat gäbe.

Bei der Frage, wie ein effektiver Schutz gestaltet werden könne, seien eine Reihe von Vorfragen zu stellen: „Ist ein umfassendes Verbot der Rechtsbesorgung mit Erlaubnisvorbehalt erforderlich? Kann oder muss angesichts der rechtlichen Durchdringung aller Lebensbereiche der erlaubnispflichtige Bereich anders, also enger gefasst werden? Welche Rolle kommt in soweit der Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger zu? Sollen die Bürger gegebenenfalls (nach Information und Aufklärung) selbst darüber entscheiden, an wen sie sich um Hilfe bei ihren Rechtsangelegenheiten wenden?“

Ein weiterer Gesichtspunkt sei die Frage der Ausbildung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) weist bei der Auslegung des RBerG darauf hin, dass auch zu berücksichtigen sei, ob es „der Kenntnisse und Fertigkeiten bedarf, die durch ein juristisches Studium oder durch langjährige Berufserfahrung vermittelt werden“ (BVerfGE v. 29.10. 1997, Masterpat). Es sei deshalb zu fragen, wie dem Rechnung getragen werden kann. Zwei Fallgruppen seien dabei zu unterscheiden: „Wie soll man ggf. die Befugnis zur Rechtsberatung bei nichtjuristischen Berufen ausgestalten? Wie sieht es im Bereich der Juristenausbildung aus, z.B. bei den Studiengängen an Fachhochschulen oder bei einem Abschluss als Diplomjurist? Wie also muss der Gesetzgeber auf diesen Bedarf reagieren?“

Weitere Schutzzwecke des RBerG sind sowohl der Schutz der Rechtspflege als auch der Schutz der Anwaltschaft. Auch dies müsse der Gesetzgeber berücksichtigen.

I. Reformbedarf

Richterin am OLG Köln, Gabriele Caliebe erörtert die rasante Entwicklung des RBerG, welche durchaus als negativ betrachtet werden kann. Sie selbst halte das Gesetz eindeutig nicht für zeitgemäß und vor allem im Hinblick auf die Ausführungsverordnungen nicht mehr für praktikabel. Diese Kritik könne sie jedoch nicht immer in der Kommentierung anbringen, was auch an den Vorgaben des Beck Verlages liege. Kritik habe sie im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatung. Sie selbst verstoße bei den Ratschlägen in der Nachbarschaft ständig gegen das RBerG. Ihr bliebe dann nur die kleine Hintertür des Begriffs der „Geschäftsmäßigkeit“, der durch Wiederholungsabsicht beschrieben werde. Also sage Sie sich jedes Mal, sie

würde dies „nie wieder tun“, so dass die Wiederholungsabsicht fehle. Jede weitere Nachbarschaftshilfe sei dann ein neuer Fall. Das sei natürlich nicht witzig, da es sich um eine Ordnungswidrigkeit handele, obwohl Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft gewöhnlich im Sande verlaufen.

Sie sei kein Anhänger der völligen Freigabe des Rechtsberatungsmarktes. Dies zeige auch ein Blick ins Ausland, was man sich nicht zum Vorbild nehmen könne. Das deutsche RBerG sei zwar das strikteste, aber andere Länder (Frankreich, Polen, Norwegen) hätten ähnliche Regelungen.

Sie weist nochmals auf den Verbraucherschutz hin, der vor allem dort nicht zu vernachlässigen ist, wo der Einzelne sein Recht bzw. das rechtliche Problem nicht erkennt. Sie präferiere ein Gesetz (ohne Ausführungsverordnung), das auf Veränderungen, insb. Veränderungen in einzelnen Berufsbildern eingehe. Man solle diese Fragen nicht der Rechtsprechung überlassen, damit nicht OLG's einen Verstoß gg. das RBerG erkennen, wenn jemand eine Telefonleitung zur Verfügung stellt. Es müsse auch verhindert werden, dass z. B. ein Steuerberater, der einen Rechtsanwalt hinzuzieht, trotzdem gegen das RBerG (in der heutigen Interpretation) verstößt, nur weil er selbst Vertragspartner ist.

Ihr Anliegen sei, dass das RBerG praktikabel und für den Bürger überschaubar werde und nicht als Stückwerk erscheine. Es könne nicht sein, dass einige Berufsgruppen, ob ihres starken Auftretens oder ihres politischen Einflusses, wie z.B. der Zentralausschuss der Banken, Änderungen bewirken. Es müsse ein Grundkonzept ausgearbeitet werden.

Dr. Lutz Mackebrandt stellt sich als Betriebswirt und Ingenieur vor. Die praktische Arbeit eines Unternehmensberaters habe sich in den letzten 20 Jahren drastisch verändert. Das RBerG reflektiere nicht mehr auf die heutige Wirtschaft und Gesellschaft. Unternehmungen, namens der Mittelstand werde gezwungen Dienstleistungen dort zu erbringen, wo das Kosten/Nutzen-Verhältnis optimal ist (Outsourcing). Der Markt der Unternehmensberatung habe sich von 1995-2001 von 7,2 Mrd. auf 12 Mrd. Euro erweitert. Die Unternehmensberater fühlten sich durch das RBerG erheblich behindert. Dieses habe sich insbesondere als kostensparendes Instrument der Beratungssuchenden herumgesprochen. Nicht selten verweigert der Mandant die Gegenleistung mit dem Hinweis auf die rechtsberatende Tätigkeit. Unternehmensberater seien sehr verunsichert, denn beraten sie nicht, ist die Beratungsleistung unvollständig, berät er, riskiert er eine Abmahnung. Dies spiele vor allem bei der Fördermittelberatung (nicht klassische Subventionsberatung) eine große Rolle. Er äußert zudem den Verdacht, dass nicht einmal genügend ausgebildete Rechtsanwälte vorhanden sind, die sich mit Fördermittelvergaben beschäftigen.

Dr. Bernd Bürglen kritisiert die Unüberschaubarkeit durch den Anwender. Häufig werde beim Thema RBerG über Einzel- und Ausnahmefälle gesprochen, wie z.B. der Erbensucher, welches er als „kariertes Maiglöckchen“ bezeichnet. Er wendet sich dagegen, den Verbraucher unqualifizierten Existenzgründern „zuzujagen“. Unternehmensberater sollten mit kompetenten Rechtsanwälten im Rahmen von Kooperationen zusammenarbeiten. Er spricht die Inkassoentscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, wo der Inkassounternehmer eindeutig seine Qualifikation, seine Rechtskenntnisse und seine Zuverlässigkeit nachgewiesen habe. Er schlägt deshalb unter Berufung auf *Prof. Henssler* vor, diesem „gehobenen Level“ eine Erlaubnis zu erteilen, auf dem Gebiet, wo diese qualifiziert sind und unter die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern zu stellen. Er bestreitet, dass keine Rechtsanwälte für die Existenzgründungsberatung zur Verfügung stehen würden. Die Entscheidung Masterpat habe im Übri-

gen nichts zur Rechtsberatung gesagt, sondern nur dazu, dass technische Sammeltätigkeit nicht zwingend von Patentanwälten wahrgenommen werden muss.

Martin Huff weist auf das Gemeinwohlinteresse als Schutzzweck des RBerG hin, wendet dies auf die Informationsfunktion der Medien in rechtlichen Fragen an und beschreibt die Rechtsprechung der letzten Jahre in diesem Bereich. Fragen der Informationsbeschaffung durch das Einreichen von Fällen durch Leser, Zuschauer und Zuhörer müsse zulässig sein, wie auch die Gerichte entschieden hätten. Problematisch sei aber die rechtsberatende Tätigkeit der Medien selbst, die abzulehnen sei. Dies solle den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. (siehe Statement-Martin Huff Anlage 2)

Dr. Michael Kleine-Cosack hält das RBerG für restlos überholt und verfassungsrechtlich unhaltbar. Er spricht von einer zukünftigen „Rechtsprechungswelle“. Das Gesetz werde viel zu weit ausgelegt und müsse eingeschränkt werden. Außerdem schaffe das Beratungsmonopol der Anwaltschaft Lücken im Beratungsmarkt, die von dieser nicht ausgefüllt werden. Nur wenn die Lücken wirklich ausgefüllt würden, sei das Verbot der Rechtsberatung zulässig.

Die Angebotsseite der Anwaltschaft sei lückenhaft, wofür die Politik, aber auch die Anwaltschaft selbst verantwortlich sei. Es würden massenweise Anwälte auf den Beratungsmarkt geschossen. Die Qualitätsdefizite des Durchschnittsanwalts könne er selbstkritisch nicht leugnen.

Die Anwaltschaft selbst trage einen Teil der Verantwortung, weil die Fachanwaltschaften nicht weiter ausgebaut würden und deshalb Anwälte mit anderen Spezialberufen nicht konkurrenzfähig seien. Diese Spezialberufe seien häufig den anwaltlichen Generalisten überlegen und würden deshalb im Annex rechtsberatend tätig sein wollen. Die weitere Ausdifferenzierung der Berufsbilder würde weitere Lücken reizen. Wenn der Gesetzgeber Spezialausbildungsgänge schaffe, wie z. B. Fachhochschuljuristen, dann müssen diese die Möglichkeit zur rechtsberatenden Tätigkeit erhalten.

Weitere Lücken bestünden dort, wo Anwälte gar nicht tätig sein wollen, z.B. bei der nicht ausreichend finanzierten Rechtsberatung. Insoweit könne man hier kein Monopol konstruieren. Man müsse es freigeben.

Auch berufsrechtlich bestünde ein Problem darin, dass Anwälte kein Erfolgshonorar nehmen dürfen. Gerade in aussichtslosen Fällen führt dies zu dem Problem, dass Rechtssuchende – ohne Rechtsschutzversicherung – überhaupt keine Möglichkeit haben zu ihrem Recht zu kommen. Der Reformbedarf sei deshalb unzweifelhaft. Fraglich sei nur die Richtung. Für **Dr. Michael Kleine-Cosack** komme nur eine Freigabe mit Einschränkungen in Betracht. Die positive gesetzliche Formulierung der Einschränkungen im Interesse des Verbrauchers sei schwierig. Es stelle sich die Frage, was im Interesse des Verbrauchers erforderlich und notwendig, sinnvoll und vor allem rechtlich haltbar sei. Rechtlich haltbar sei der Vorbehalt der umfassenden Rechtsberatung. Aber was verstehe man unter umfassender Rechtsberatung, die nach dem BVerfG haltbar sei. Was dürfen Banken? Was dürfen Rechtsschutzversicherungen?

Er erklärt, kein Anhänger einer totalen Freigabe zu sein und betont, dass es sich seiner Ansicht nach um eine maßgeblich politische Entscheidung handle, wie weit man Rechtsberatung einschränken könne.

Frank Johnigk meint, dass die Nachbarschaftshilfe kein wirkliches Problem sei, sie aber instrumentalisiert werde. Dazu gehöre auch der Honorarstreit. Dies alles sei aber keine Frage

des Sinns und der Grenzen des RBerG und der daraus resultierende Rechtsprechung sei der Sache nicht dienlich. Er hält aber eine Neuabgrenzung gegenüber anderen Berufen für erforderlich. Das Bedürfnis nach Trennschärfe und einer klaren, vorhersehbaren Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Rechtsberatung sei vorhanden.

Günter Klaßen (Deutsche Flüchtlingshilfe) macht auf die Probleme im Verwaltungsverfahren bei Asylbewerbern und den entsprechenden Anwaltsmangel aufmerksam. Im Sozialhilfereich sei es noch schlimmer. In der Beratungsstelle werden deshalb Anträge auf einstweilige Anordnung gefertigt, der Sachverhalt aufwendig – unter Umständen mit Dolmetscher – aufgeklärt und man bewege sich in Bezug auf das RBerG in einer rechtlichen Grauzone. Der Verweis auf Prozesskostenhilfe sei nicht hilfreich, denn auch bei einer Begründung eines Prozesskostenhilfeantrages, müsse der Fall vollständig durchgeprüft und der Antrag vollständig „durchbegründet“ werden.

II. Zielvorstellung

Gabriele Caliebe plädiert für eine Aufrechterhaltung des Verbotsgesetzes. Sie ist aber gegen eine Wiedereinführung von Voll- und Teilerlaubnissen, wie vor 1980. Die Abschaffung der Teilerlaubnisse habe das BVerfG mit der Begründung der qualifizierteren Rechtsberatung durch die Anwaltschaft, für zulässig erachtet. Zur Begründung verweist Gabriele Caliebe im wesentlichen auf die Überforderung der Justizverwaltung im Zulassungs- und im Aufsichtsreich. Die Gerichte wüssten nicht genau, wie die in der Inkassoentscheidung des BVerfG angesprochenen „profunden Rechtskenntnisse“ nachzuweisen sind. Bei Anwälten habe man zumindest ein Examen. Bei der Erlaubniserteilung nach dem RBerG müsse man nur seine Sachkunde nachweisen. Im Bereich der Inkassoerlaubnis gäbe es von dem entsprechenden Bundesverband zumindest einen Sachkundelehrgang. Bei den Rentenberatern gäbe es zumindest die Fachkunde der Landessozialgerichte. Bei den Rechtsbeiständen im ausländischen Recht hätte es glücklicherweise bisher noch keine Fälle gegeben. Der Weg könne also nicht in Richtung Teilerlaubnisse für Makler, Bauträger, Mediatoren, Erbensucher usw. führen.

Handlungsspielräume bestünden im Bereich der Ausnahmen des Art. 1 § 3 und 5 RBerG, z.B. durch die Aufnahme von Diplomjuristen. Hier könne man zumindest die Qualifikation anhand von Prüfungsordnungen überprüfen. Außerdem könne man im Bereich der neuen Berufsbilder in Art. 1 § 5 etwas ändern. Die Rechtsberatung ist nach der Rechtsprechung nur dann gestattet, wenn sie „zwingend erforderlich ist, um ihren Hauptberuf ausüben zu können“. Diese Definition sei im Hinblick auf die Überschneidungen der Berufstätigkeiten nicht erforderlich. Das Kriterium „zwingend“ könnte gestrichen werden.

Ihr großes Anliegen sei aber die Reform der Ausführungsverordnungen, um den Erlaubnisgebern ein transparentes Verfahren an die Hand zu geben.

Dringender Handlungsbedarf liege des weiteren im Bereich der Berufspflichten. Auch hier sei eine transparente Regelung für Erlaubnisinhaber zwingend notwendig.

Dr. Lutz Mackebrandt hält den Vorschlag, die Unternehmensberater in die Anwaltskammern zu schicken, für verfehlt.

Dr. Bernd Bürglen verweist auf die besonderen Berufspflichten der Anwälte. Bei einer Freigabe will er die Erforderlichkeit der Freigabe überprüft wissen.

Dr. Michael Kleine-Cosack spricht sich für die Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung. Hinsichtlich der Freigabe oder des Verbots müsse man die Erfahrungen in anderen Ländern, die ein solches Verbot nicht kennen, oder nicht so restriktiv auslegen, berücksichtigen. Dies sei für ihn mehr ein empirisches Problem. Es spreche einiges für die Verbraucherschutzfunktion des RBerG. Diese Funktion müsse aber umfassend und im Einzelfall nachgewiesen werden. Dies spreche nicht gegen die Qualität des Anwalts und die damit verbundenen – für den Verbraucher nützlichen – Berufspflichten. Allerdings seien die Berufspflichten die Folge der Einschaltung von Anwälten. Die Reichweite des RBerG lasse sich damit nicht begründen. Sie seien ein Vorteil, ein Marketingvorteil beim Verbraucher, mehr nicht. Bei der Rechtfertigung des RBerG würde es – so sein Verständnis der BVerfG-Entscheidungen – um die Kompetenz gehen. Der Katalog von Ausnahmefällen vom Verbot sei aus seiner Sicht nicht mehr zu handhaben. Bleibe man beim Verbot, dann müsse man den Verbotsbereich deutlich einschränken. Als Alternative schlägt er vor, den Markt freizugeben und sich auf rechtlich fassbare Kriterien der Kompetenzprüfung zu beschränken.

Den Vorschlag, Nichtanwälte in die Anwaltskammern aufzunehmen, lehne er ab. Von entsprechend gemeinsamen Sozietäten hält er ebenfalls nichts, da anwaltliche Berufspflichten auf Nichtanwälte angewendet würden.

Frank Johnigk wirft den Blick ins Ausland. *Frankreich* behält den gerichtlichen Bereich ausdrücklich den Anwälten vor, für den außergerichtlichen Bereich ist ein Studienabschluss Voraussetzung, mit der Einschränkung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung. *Österreich* hat eine dem RBerG nahezu identische Regelung, in *Luxemburg* eine etwa vergleichbare. *Italien* hat eine ähnliche Regelung, ohne Sanktionsmöglichkeiten. In *Dänemark* dürfen auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure im Rahmen ihrer Tätigkeit Rechtsrat erteilen. Allerdings dürfen nur Anwälte für die rechtsberatende Tätigkeit werben. *Polen* hat Rechtsberater (die aus der sozialistischen Zeit stammen) und Rechtsanwälte und hat letztes Jahr ein Rechtsberatungsgesetz verabschiedet. *Niederlande, Schweden, Belgien, Finnland* verfügen über keine vergleichbaren Regelungen.

Er befürworte die Beibehaltung des Verbotsgesetzes mit Ausnahmen. Die Teilerlaubnisse sollten - bis auf die des ausländischen Rechts - zurückgeführt werden. Er favorisiere die Lösung, dass man versucht, bei einzelnen anderen, fest umrissenen Berufen im Rahmen der Annexkompetenz rechtsberatende Tätigkeit zuzulassen. Ob diese Trennschärfe zur eigentlichen Rechtsberatung gezogen werden könne, sei ihm noch nicht klar. Es erscheine ihm aber sinnvoller, als die Lösung, dass sich beispielsweise Unternehmensberater über den Bereich des Europarechts eine Teilerlaubnis zu besorgen hätten.

Bei den anderen Institutionen, die bereits jetzt rechtsberatend tätig sein können, würde er gern die Qualifikationsanforderungen der Erlaubnisinhaber erhöhen und eine bessere Kontrolle sicherstellen. Vielleicht sei dies aber gar nicht mehr erforderlich, weil z.B. der DGB diese Tätigkeiten zunehmend weniger von Gewerkschaftssekretären ausführen lasse und mehr Volljuristen einstelle.

Den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ hält er für präzise genug. Hinsichtlich der Fachhochschuljuristen schlägt er ein entsprechendes Ergänzungsstudium vor, um ihnen den Weg ins Referendariat zu öffnen und die Qualifikation des Volljuristen erwerben zu können. Er befürchtet erneute Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn man eine weitere Ausnahme ins RBerG einfügen würde.

Dr. Hartmut König, Verfasser einer Monographie zum RBerG, trägt vor, dass die beiden tragenden Tatbestandsmerkmale im RBerG nicht funktionieren, also nicht das bewirken, was der wesentliche und einzige Zweck des RBerG sein kann, nämlich den rechtssuchenden

Verbraucher zu schützen. Dieser verlöre nicht nur wie in einem normalen Austauschverhältnis den Betrag für den geleisteten Rechtsrat. Die altruistische Rechtsberatung könne man problemlos aus dem Gesetz herausnehmen, indem man auf die „Geschäftsmäßigkeit“ als Merkmal verzichte und auf die „Entgeltlichkeit“ abstelle. Der Verbraucher könne dann eben nicht davon ausgehen, dass er das Beste bekäme.

Bei den Unternehmern gäbe es größere Schwierigkeiten. Der Architekt, der als Freiberufler nicht unter die Ausnahmen des Art. 1 § 5 fällt – könne nicht beauftragt werden, gegen den Bauunternehmer wegen der Mangelhaftigkeit vorzugehen, weil dies verboten sei. Andererseits könne ein Bauunternehmer oder Baumeister nach Art. 1 § 5 für den Bauherrn die Mängelbeseitigung in Auftrag nehmen. Die kleine Lösung wäre also den Art. 1 § 5 um die Freiberufler zu ergänzen. Dies sei allerdings für die Anwaltschaft auf Grund der finanziellen Einbußen (schätzungsweise um die 12 Mrd. Euro) schwer hinzunehmen. Die große Lösung wäre, die Tatbestandsmerkmale „Geschäftsmäßigkeit“ als auch „Rechtsbesorgung“ gesetzgeberisch zurückzuführen.

Volker Faßolt (Präsident der Bundessteuerberaterkammer) erklärt, dass die Steuerberater in erheblichem Umfang vom RBERG betroffen seien. Sie würden unter die Ausnahmeregelung in § 5 RBERG fallen, welche künftig auch etwas klarer gefasst werden sollte. Er sei für die Beibehaltung des RBERG dem Grunde nach als Verbotsgesetz.

Dr. Helmut Kramer, Richter am OLG a.D. meint, dass die Ausschlussvorschriften völlig ausreichend seien. Es werde sogar im Übermaß davon Gebrauch gemacht. So sei z. B. in Nordrhein-Westfalen ein Pfarrer aus dem Gerichtssaal gejagt worden, weil er einem Ausländer beigegeben habe. Das Justizministerium habe später die gezahlte Geldstrafe im Gnadenwege bereinigt. Es sei nicht zutreffend, dass es in der letzten Zeit keine problematischen Fälle gegeben hätte. Immer wieder würden Berater der Caritas aus der Verhandlung ausgeschlossen. Er verweist auf ein Beispiel des OVG-Münster. Ein von der evangelischen Landeskirche eingerichtetes Zentrum für Sozial- und Immigrationsforschung sei von der Verhandlung ausgeschlossen worden. Im Urteil sei ausgeführt: „Sobald die Klägerin ihre Befugnisse zur Vertretung von Hilfesuchenden in sozialhilferechtlichen Widerspruchsverfahren schließlich aus einem besonderen Bedarf für ihre Tätigkeit herleiten will, kann dies die Richtigkeit der Entscheidung nicht in Frage stellen, denn der Gesetzgeber hat bisher keine Veranlassung gesehen, einem solchen Bedarf durch eine entsprechende Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen“.

Sein Engagement sei nicht auf eine totale Freigabe der kommerziellen Rechtsberatung gerichtet. Nur für die altruistische Beratung plädiere er für eine uneingeschränkte Freigabe. Dies könne nicht nur den Wohlfahrtsverbänden und Bürgerinitiativen vorbehalten bleiben. Auch der einzelne Nachbar müsse diese Möglichkeit haben. Eine weitere Einschränkung, etwa das Merkmal der sachkundigen Beratung einzuführen, hält er für verfehlt. Das führe wieder zu einem unbestimmten Rechtsbegriff und zu weiteren Prozessen vor denen die Justiz gerade bewahrt werden müsse.

Die Fälle der altruistischen Rechtsberatung müssten genauer geprüft werden. Sie wären derzeit einer Art Privatjustiz vorbehalten und nicht etwa einer behördlichen Kontrolle. Wenn das RBERG ein Schutzgesetz zu Gunsten der Anwälte sei, wo bleibe da der Schutz der Rechtssuchenden? § 134 BGB sei noch zu erwähnen. Immer wieder werden Verträge für nichtig erklärt, weil daran ein Vertreter mitgewirkt hat. Dem sollte durch eine Klarstellung ein Riegel vorgeschoben werden.

Florian Gommel (Bundesverband Mediation) möchte das Thema Rechtsberatung als Werkzeug der Konfliktbearbeitung diskutiert sehen, denn es gäbe nicht nur Menschen, die konkret Recht suchen oder jemand suchen, der das Recht besorgt, sondern jemand der in einem Konflikt vermittelt. Durch das Rechtsberatungsgesetz würden Menschen, die eben ihr täglich Brot mit Rechtsberatung verdienen, in Konflikten agieren. Nicht jeder Konflikt bzw. nicht jede Vermittlung im Konflikt braucht dies. Konflikte könnten unterschiedlich stark eskaliert sein und ein anderes Werkzeug benötigen. Ebenso wie der Chirurg manchmal Schere und manchmal Pinzette brauche. Das sei eine ähnliche Situation in der Mediation. Seiner Ansicht nach sei es nicht nachvollziehbar, dass mit Hilfe des Rechtsberatungsgesetzes Mediation eingeschränkt werde, wo es sich doch um eine ganz andere Methode handelt.

Prof. Dr. Klees (Professor für Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialrecht an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel) erklärt, dass in dem von ihm geleiteten Studiengang Wirtschaftsrecht versucht werde, interdisziplinäres Arbeiten und Denken einzuführen und im Bereich Wirtschaftsrecht beide Disziplinen zu verbinden. Dies sei ein anderer Ansatz als der, der im herkömmlichen Jurastudium gewählt werde. Man müsse fragen, ob nicht der Markt in bestimmten Bereichen eine bessere Lösung findet, als eine Monopolisierung.

Er verweist auf die Schwächen in der Rechtsvertretung im Sozialrecht. Er fragt, welcher Volljurist z.B. das Rehabilitationsrecht beherrsche. Dies sei natürlich ein Punkt, der auf die weitere Ausdifferenzierung der Berufsfelder zurückzuführen sei. Dass dies zu einem Kampf um Chancen verschiedener Berufsgruppen führe, sei natürlich. Diesem Kampf müsse man sich stellen. Er möchte den Anwälten nichts wegnehmen. Die von ihm ausgebildeten jungen Leute seien in der Lage, sich erfolgreich durchzusetzen, auch gegen herkömmlich ausgebildete Volljuristen. Es gäbe hervorragende Anwälte, aber es gäbe auch andere. Diese Form des Kampfes sollte man auch in einer Marktwirtschaft zulassen.

Er selbst sei eher für die Konstruktion der Freigabe mit ausgewählten Verboten. Der Bereich der altruistischen Rechtsberatung sei keine Randfrage. In seiner Tätigkeit im sozialen Bereich, habe er häufig den Hinweis erhalten, er möge sein Mandat niederlegen. Er sei Beamter, folglich könne er kein Rechtsanwalt sein und die Rechtsvertretung nicht übernehmen. Er fügt hinzu, dass er früher Richter gewesen sei. Wäre er Angestellter, könnte er auch Rechtsanwalt sein. Deshalb habe er damals auf die Zulassung als Rechtsbeistand zurückgreifen müssen, die er dann unter Mithilfe von *Dr. Helmut Kramer* (s.o.) als Vollzulassung erhalten habe. Heute könne er seinen Studenten im Sozialrecht nicht einmal empfehlen, sich einer solchen Prüfung zu stellen. Nach 1980 sei überhaupt nichts mehr möglich.

Er betont noch einmal, dass es sich bei dieser Frage nicht um eine formale handele, sondern um existenzielle Rechte von Randgruppen, die immer größer würden.

Zur Frage der Regelungen im Ausland berichtet er von Norwegen, das zwar kein gesetzliches Verbot aber de facto ein Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft hätte. Die Frage müsse also lauten, in welchem Umfang besteht das dort. Der richtige Ansatz müsse sein zu fragen, wie weit man gesetzgeberisch das Rechtsberatungsmonopol erhalten will.

Die Frage des Verbraucherschutzes sei noch nicht genügend beantwortet. Neben dem Ziel der Erteilung sachkundigen Rechtsrats durch den Anwalt stünde, wie *Dr. Michael Kleine-Cosack* bereits angesprochen habe, mehr. Z.B. die Verschwiegenheitspflicht oder das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Wie weit und wichtig das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sei, könne man deutlich im Ausland erkennen. Das Ausland führe keine Auseinandersetzungen über ein Rechtsberatungsmonopol. Die Diskussion würde an

ganz anderer Stelle mit ganz anderen Abgrenzungen geführt werden, nämlich, wie hoch sind die Voraussetzungen für Verschwiegenheit, Ausschluss der Vertretung widerstreitender Interessen, inwieweit können Partnerschaften, also beispielsweise mit Steuerberatern begründet werden. Und da sind die Anwaltschaften im Ausland ungemein strikter als in Deutschland. Es hat jüngst gerade eine der wahrscheinlich weitreichsten Entscheidungen des EuGH zum Berufsrecht gegeben. In dem Fall NOWA, wo die niederländische Anwaltschaft das Verbot der gemeinsamen Berufsausübung der Sozietätsfähigkeit mit den Wirtschaftsprüfern ausgestellt hatte. Das Verbot hat vor dem EuGH standgehalten. Dies sei im Interesse einer insoweit gegebenen Rechtsausübung und im auch im Interesse der Anwaltschaft. Die Voraussetzungen der Verschwiegenheitspflicht, des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen und die Haftung werden stärker betont. Auch die hohen Haftungsanforderungen an den Rechtsrat werden dort jeweils in diesen Bereich erfüllt. Dort braucht man kein Rechtsberatungsmonopol.

Der Bereich des Rechtswesens sei demgegenüber in Deutschland gesetzgeberisch stärker durchgearbeitet. Ob Gebührenrechts- oder Ausbildungsvorschriften, das Rechtsberatungsmonopol sei ein Teil des Gesamtsystems. Bei einem systematischen Ansatz der Reform müsse man beim Verbotsgesetz vom Ansatz her bleiben, das Verbot aber anpassen. Dann müsse man den Umfang beschreiben, in dem man die gewährleistete Rechtsberatung bzw. den Verbraucherschutz herbeiführen will. Die Lösungsansätze von *Gabriele Caliebe* seien insoweit überzeugend.

Günter Klaßen weist auf das Problem der Rechtsvertretung durch soziale Einrichtungen in rechtlichen Dingen hin. Dies geschehe aus einer Verantwortung für die Betroffenen heraus. Anwälte, die sich im Sozialhilferecht auskennen würden, seien Mangelware. Vor allem in Köln sei dies ein massives Problem: die Anwaltschaft vertrete diese Fälle eben nicht. Zumeist mit der Begründung, 250 Euro Vorschuss haben zu wollen.

Aus seiner Sicht könne auch das Beratungshilfegesetz abgeschafft werden. Er fordert ein wirksames Prozesskosten- und Beratungshilfekostenrecht. Das Rechtsberatungsgesetz erschwere den Zugang zum Recht und sei vielfach nur für Reiche. Flüchtlinge hätten nur dann Zugang zum Recht, wenn sie Schwarzarbeiten, verschwiegenes Einkommen oder Vermögen hätten oder Verwandte helfen. Die dunkle Seite sei, dass Menschen monatelang in der Abschiebehaft sitzen und im Unterschied zum Untersuchungshäftling kein Recht auf rechtlichen Beistand hätten und dann im Zwei-Minuten-Verfahren gerichtlich abgeurteilt werden, um noch weitere Monaten hier zu sitzen. In seiner Verantwortung würden solche Dinge dann wahrgenommen werden. Dies sei aber reine Not und kein Hobby.

Norbert Küster (Rechtsanwalt in Bonn) spricht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen für die Abschaffung des totalen Verbots aus. Für einzelne, ausgewählte Bereiche könne man Verbote beibehalten, wenn dies verfassungsgemäß zu begründen sei. Die allgemeine Handlungsfreiheit gelte auch für die Rechtsberatung. Deshalb müsse man das totale Verbot besonders begründen. Das totale Verbot sei sicher praktikabler, aber unbegründbar, insbesondere im Hinblick darauf, dass die zugelassenen Rechtsanwälte bestimmte Rechtsbereiche nicht besetzen. Man komme in eine umgekehrte Beweisnot, weil Obliegenheit der Rechtsanwälte als Berufsgemeinschaft wäre, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Nachfragen auch bedient würden. Würde man den umgekehrten Weg gehen, bleibe gleichwohl die Frage, wie man Verbote oder verbotene Bereiche abgrenze. Das Problem schein ihm nicht kleiner, als wenn man umgekehrt vorgeht, aber immerhin könnte man sich auf Bereiche beschränken die griffig seien. Er erinnert an die Rechtsprechung des EuGH zum Vermittlungsmonopol der Bundesan-

stalt für Arbeit. Dies sei gerade deshalb gekippt worden, weil der Staatsbehörde ein Monopol vorbehalten war und dieses nicht ausfüllte.

Zur Unternehmensberatung meint er, dass Juristen in der Regel die betriebswirtschaftliche Erfahrung fehle. Er erinnert daran, dass der Bundesgerichtshof von den Anwälten verlange, wirtschaftlichen Konsequenzen einer rechtlichen Beratung in vollem Umfang den Mandanten aufzuzeigen, obwohl eine betriebswirtschaftliche Ausbildung in der juristischen Ausbildung nicht vorkommt. Aber umgekehrt soll die gleiche Konsequenz dann merkwürdigerweise nicht gelten. Dies sei nicht nachvollziehbar. Ein Unternehmer, ein Techniker oder ein Ingenieur, der berät, kann die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen nicht in gleichem Umfang als eigentliche Aufgabe beraten. Diese Ungleichgewichte müsse man ausgleichen. Dies geht seiner Ansicht nach nur, wenn man das grundsätzliche Verbot aufhebt und ganz speziell einzelne Verbote sanktioniert.

Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, hat aus berufspolitischer Sicht Bedenken. Rechtsanwälte müssen bei einer Reform des Rechtsberatungsgesetzes fürchten, dass ihnen etwas weggenommen werde. Die Vorteile von Rechtsanwälten könne man nicht verschweigen: Versicherung, Verschwiegenheitsverpflichtung, Unabhängigkeit, Beschlagnahmefreiheit. Er würde es auch nicht gerne sehen, wenn alle, die gerne Rechtsberatung machen, Wirtschaftsjuristen oder Unternehmensberater in die Kammer aufgenommen werden müssten und dadurch die gleichen Pflichten und Rechte hätten.

Die Gesetzgebung müsse sich aber nach dem Verbraucherschutz richten. Bei der Frage der Kompetenz schließt er nicht aus, dass auch andere Berufsgruppen außer den Rechtsanwälten kompetent sein. Es stünde außer Frage, dass ein Richter ebenfalls kompetent sei. Bei der Frage der Haftung spricht er sich für eine obligatorische Haftpflichtversicherung, auch für andere Berufsgruppen aus.

Bei den Wirtschaftsjuristen sei es so, dass vor ein paar Jahren der Studiengang geöffnet wurde, lauthals mit der Begründung, die Wirtschaft verlange Wirtschaftsjuristen. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe damals darauf hingewiesen, dass es sein könnte, dass die Fachhochschuljuristen eines Tages rechtsberatend tätig sein wollen und sich dies zum Problem entwickeln könnte. Heute sind sie da und wollen das auch. Er halte den Ansatz von **Frank Johnigk** für den richtigen.

Ute Scholle (Wohlfahrtsverband – Diakonisches Werk der evangelischen Kirche Stuttgart), nimmt Bezug auf die Bemerkung *Dr. Hartmut Königs* zur unentgeltlichen Rechtsberatung und meint, dass auch Nichtjuristen, die beratend tätig seien, qualitätvolle Arbeit abliefern können. Sie sei aber andererseits nicht ganz froh, wenn sie an einige Berater denke, die sich z. B. auf dem Feld der Schuldnerberatung tummeln und manchmal ein mittelständisches Unternehmen abwickeln, ohne das dies jemand merke. Bei solchen Kompetenzüberschreitungen müsse man aufpassen. Sie verweist auf das sogenannte Konsenspapier des Bundesjustizministerium mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Es sei im Vorgriff auf eine seiner Zeit angedachte Änderung des Rechtsberatungsgesetzes zu Stande gekommen. Die verschiedenen Verbände – Caritas und Diakonie hätten sich auch schon besprochen, ob man dies in eine Gesetzesform gießen könne.

Dr. Hartmut König konkretisiert seinen Wortbeitrag und stellt klar, dass er nicht meinte, dass altruistische Rechtsberatung qualitativ minderwertig sei, sondern nur, dass der Verbraucherschutzgedanke jedenfalls dann kein Einschreiten erfordert, wenn die Rechtsberatung altruistisch - also unentgeltlich gegeben wird. Man könne sich damit trösten, dass für die

Rechtsberatung nichts bezahlt würde und deshalb auch keine hundertprozentige Leistung verlangen werden könne. Man verlange von seinem Nachbarn – selbst wenn dieser Richter ist – nicht, dass er so gut, so perfekt und so versichert sei, wie ein Anwalt.

Abschlussstatements:

Frank Johnigk meint, dass aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein striktes Verbotsgesetz mit Ausnahmen, wie auch immer diese gestaltet sein mögen (als gesetzliche Ausnahme oder als Teilerlaubnis) verfassungsrechtlich haltbar sei. Das Bundesverfassungsgericht habe bisher im wesentlichen zwei Schutzzwecke herangezogen: den Schutz des Verbrauchers vor unqualifizierter Rechtsberatung und den Schutz der Rechtspflege vor Belästigung oder vor Inanspruchnahme durch unqualifizierte Berater. Es habe noch einen „halben“ weiteren Schutzzweck eingebaut, z. B. in der Entscheidung zur Aktionärsvereinigung. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes verneint die Klagebefugnis der Aktionärsvereinigung. Dies sei aufgrund des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetzes auch richtig, weil die Aktionärsvereinigung in sich selbst widerstreitende Interessen vereinige. Die Interessen der Vereinigung als Gesamtheit könnten höchst unterschiedlich zu denen einzelner Aktionäre sein. Der einzelne Aktionär ist daran interessiert seinen Schaden so gering wie möglich zu halten. Die Aktionärsvereinigung hat vielleicht ein darüber hinausgehendes rechtspolitisches Ziel, was mit den Interessen der Einzelnen dort vertretenen Aktionäre kollidieren könne. Die Schutzzwecke, die das Bundesverfassungsgericht angeführt habe, würden sich eigentlich nicht auf dem umgekehrten Weg verwirklichen lassen. Deshalb bliebe verfassungsrechtlich nur der Weg des Verbotsgesetzes und zu überlegen in welchen Bereichen diese weitreichenden Schutzzwecke ausnahmsweise nicht eingreifen, wo man Öffnungen vornehmen kann. Das Problem des Rechtsberatungsgesetz sei, das es sich um einen Bereich der Lavawissenschaft handle; einen Bereich in dem jeder meine, weil es um menschliche Kommunikation und zwischenmenschliche Beratungen gehe, irgend etwas beitragen zu können.

Berufsregeln und berufsbeschränkenden Gesetze gebe es zwar auch in anderen Bereichen. Das Heilpraktikergesetz von 1939 regele ebenso wie das Gesetz über die Auslegung der Zahnheilkunde, ein gewisses Ärztemonopol, beim Zahnarzt sogar ein absolutes Monopol. Die betroffenen Berufsgruppen hätten es dort aber wesentlich einfacher, die Einschränkungen seien scheinbar leichter nachzuvollziehen. Wenn ein Klempner am Blinddarm rumschneidet, dann erfahre man sofort von der unsachgemäßen Heilbehandlung; es schmerzt. Wenn die Rechtsberatung unsachgemäß ausgeführt wird, erfahre man dies unter Umständen erst Jahrzehnte später und der Schaden ist möglicherweise nicht mehr reparabel. Das sei eins der großen Probleme beim Rechtsberatungsgesetz. Die Einsicht in die Notwendigkeit eines gewissen Verbraucherschutzes ist deshalb nicht so stark entwickelt, weil eben der Schutzzweck nicht so real spürbar ist wie bei unqualifizierten (ärztlichen) Heileingriffen.

Für **Dr. Michael Kleine-Cosack** ist entscheidend, dass Konsens in soweit bestehe, als dass eine Reform notwendig sei. Allein der Weg sei noch unklar. Auf jeden Fall sollte Klarheit darin bestehen, dass die Reform zu einer erheblichen Einschränkung führen wird. Diese Einschränkung sei mittlerweile bereits durch die veränderte Rechtsprechung vorgezeichnet. Ein Ende sei nicht abzusehen. Allmählich wage man sich zum Kern vor, nach dem man bisher Maiglöckchenfälle behandelt habe. Inkassofälle oder die Bremer Entscheidung zur Rechtsberatung durch Unternehmen oder Unternehmensberater oder auch die Fälle unentgeltlicher Rechtsberatung (Caritas etc.) zeigten die Grenzen deutlich auf. Es erfolgen bereits Einschränkungen des Gesetzes. Entscheidend sei: Das Rechtsberatungsgesetz könne nur als Verbraucherschutzgesetz haltbar sein und die maßgebliche Frage sei, ob oder in welchem Umfang im Interesse des Verbrauchers ein solches Schutzgesetz notwendig ist.

Andere Länder hätten kein vergleichbares Schutzgesetz, zumindest nicht was den Bereich der außergerichtlichen Beratung angehe. Insoweit stelle sich die Grundsatzfrage, in wie weit kann man einen Verbraucher zwingen, zum Anwalt zu gehen und in wie weit kann man das seiner eigenen Entscheidung überlassen.

Bei der Umsetzung dieser politischen Entscheidung stelle sich das praktische Problem, diese greifbar zu machen. Er verstehe, dass der Herr von der Steuerberaterkammer [Volker Faßolt] dafür plädiert habe, das Gesetz aufrechtzuerhalten, denn auch hier bestünden Monopole, die er nicht tangiert sehen möchte. Steuerberater hätten es aber einfacher als Anwälte, denn Steuerberater seien im Grunde ja uneheliche Kinder der Anwälte. Die Anwaltschaft hätten es verschlafen, in den 20er Jahren Fachanwälte zuzulassen. Dies sei in Europa nahezu einzigartig. Die anwaltliche Kategorie Recht, Rechtsbesorgung, Beratung sei natürlich viel weiter. Und hier seien dementsprechend Einschränkungen sehr viel schwieriger zu machen, als im steuerrechtlichen Bereich. Daher ist natürlich das Monopol dort etwas haltbarer und auch eingrenzbarer als es eben bei den Anwälten der Fall ist. Aber auch hier tauche das Problem auf, wie und auf welche Bereiche beschränke man im Verbraucherinteresse die entsprechende Rechtsberatung. Im Sinne eines Verbraucherschutzgesetzes bestünde das Problem, inwieweit Rechtsberatung (Stichwort „fremd“) zwischen Unternehmen, Unterunternehmen streng genommen vom Erlaubnisvorbehalt erfasst wird. Wenn z. B. eine große Gesellschaft in andere Gesellschaften aufgeteilt ist, könne man schnell eine fremde Rechtsberatung annehmen. Problematisch sei auch, wenn Unternehmen Syndikusanwälte einschalten, die dann externe Rechtsberatung machen.

Eine große Bedeutung habe für die Anwaltschaft, das Problem der Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherungen. Bis 1960 konnten Rechtsschutzversicherungen in Deutschland unbeanstandet Rechtsberatung machen. Dann hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung, entsprechend dem bis 1999 exzessiven Trend, das Verbot auszudehnen, geändert. Dies müsse auf den Prüfstand. In anderen Ländern gebe es keine entsprechenden Einschränkung, solange die Rechtsberatung durch qualifizierte Leute erfolge. Dies gehe verständlicherweise an den Nerv der Anwaltschaft, denn es würde massive Einbuße zur Folge haben. Die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft wäre in Frage gestellt. Dies müsse aber politisch diskutiert werden, denn hier regierten die Verbraucherinteressen (Stichwort: Hohe Prämien, Gewährleistung des Versicherungsschutzes).

Martin Huff sieht das genauso. Viele meinen infolge der Komplexität der Lebenssachverhalte in Einzelbereichen Rechtsberatung zu machen. Er sieht drei Gründe: monetäre, altruistische und das Bestehen einer Regelungslücke. Der monetäre Grund würde gerade von den Unternehmensberatern nicht offen angesprochen. Es gehe schlichtweg darum neue Marktchancen zu erschließen, an Monopolen und an Marktanteilen zu knabbern und das Honorarvolumen auszubauen. Bei der Diskussion um ein neues Rechtsberatungsgesetz müsse die Qualitätssicherung im Interesse des Verbraucherschutzes, des Gemeinwohlinteresses im Vordergrund stehen.

Dr. Bernd Bürglen schließt daran an, stimmt dem Qualitätsgedanken zu, spricht aber die Uneinigkeit an, hinsichtlich der Frage, welche Institution die Qualität zu überwachen habe. Wo könne die Qualitätssicherung effektiv durchgeführt werden. Bei Rechtsschutzversicherungen vermisse er die Unabhängigkeit. Er sei nicht gegen die Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung, solange keine Freizeichnung von Haftung erfolge.

Dr. Lutz Mackebrandt befürwortet nochmals den Ansatz die außergerichtliche Rechtsberatung durch Unternehmensberater durch eine Haftpflichtversicherung abdecken zu lassen.

Gabriele Caliebe stellt fest, dass man - wie immer am Ende einer solchen Veranstaltung - nach ein paar Stunden ratloser sei, als vorher. Sie will die Änderungen des Gesetzes möglichst emotionslos und an sachlichen Argumenten ausgerichtet. Alle Beteiligten mit den entsprechenden Problemstellen in den speziellen Bereichen sollen einbezogen werden.

Für sie steht außer Frage, dass die altruistische oder karitative Rechtsberatung freizugeben sei. In Amerika sei es üblich, dass Anwälte sog. „Sozialstunden“ im Bereich der Rechtsberatung leisten. Der Bereich der Testamentserrichtung durch Banken falle für sie nicht in den unentgeltlichen Bereich.

Zur Frage der Haftung meint sie, dass der Verbraucher im Bereich der Rechtsberatung sogar schutzwürdiger sei, als in der ärztlichen Versorgung oder in anderen Bereichen, weil er häufig gar nicht erkennen kann, dass in seine Rechte von jemanden der eben nicht die entsprechende Qualität und Qualifikation hat, eingegriffen wird.

Alfred Hartenbach fasst die Ergebnisse zusammen und stellt die Reform des Rechtsberatungsgesetzes in der nächsten Legislaturperiode in Aussicht.

Ende: ca. 18 Uhr